

Rechtsanwalt  
**Anke Thies**  
vereidigter Buchprüfer

RA/vBP Anke Thies · Mansfelder Straße 15 · 06108 Halle (Saale)  
Frau  
Monika Zwirnmann  
Große Burgstraße 20  
06667 Weißenfels

RA/vBP Anke Thies  
Mansfelder Straße 15  
06108 Halle (Saale)

Telefon (0345) 202 81 26  
Telefax (0345) 202 92 37  
info@thies-rechtsanwalt.com

18.11.2019  
66/12T01  
th/D2/526-19

### **Bürgerinitiative Weißenfels Schmutzwasserbeitrag**

Sehr geehrte Frau Zwirnmann,

den derzeitigen Stand der Sach- und Rechtslage bezüglich der Erhebung von Herstellungskostenbeiträgen in Sachsen-Anhalt fasse ich zur Weitergabe an die Mitglieder kurz zusammen.

#### **Gesetzesänderung per 08.10.2019 - Aufhebung der Beitragserhebungspflicht**

Ganz wesentlich hat die Gesetzgebung des Landes Sachsen-Anhalt durch eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in die neue Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) eingegriffen. Die **Beitragserhebungspflicht**, aus der das OVG LSA zuletzt die Nichtigkeit von Beitragssatzungen mit zu niedrigen Beiträgen hergeleitet hatte (sog. "Weißenfels-Entscheidung", Ur. v. 21.08.2018 - 4 K 221/15), ist kraft Gesetzes **aufgehoben** worden. Diese Gesetzesänderung wurde am 29.09.2019 beschlossen und ist am 08.10.2019 in Kraft getreten. Sie wirkt nicht für die Vergangenheit, aber für die Zukunft.

#### **Folgen für die Praxis**

Soweit schon neue Beitragssatzungen mit höheren Beiträgen erlassen worden sind (z.B. Wipper-Schlenze und Eisleben-Süßer See), **muss die Verbandsversammlung entscheiden**, ob die höheren Beiträge ganz oder teilweise noch durchgesetzt werden sollen oder ob auf die dann anstehenden Nacherhebungen verzichtet werden soll. Insoweit ist abzuwarten, welche Entscheidung für den betroffenen Verband getroffen wird. Einzelheiten des Vorgehens sind durchaus rechtlich schwierig zu beurteilen (z.B. Rückwirkung einer neuen Satzung, Höchstfrist 10 Jahre, Art des Vorgehens, usw.). Dazu konnten auch von Experten im Rahmen eines Spezialseminars noch keine tragenden Hinweise erteilt werden.

#### **Stand der Normenkontrollverfahren**

In den drei Normenkontrollverfahren (Wipper-Schlenze, Eisleben-Süßer See, Weißenfels) waren die angegriffenen Beitragssatzungen von dem OVG LSA für nichtig erklärt worden.

#### **Bankverbindungen**

Deutsche Bank PFK Halle*	Kto. 68 27 661	(BLZ 860 700 24)	IBAN DE70860700240682766100	BIC DEUTDEDB860
Deutsche Bank PFK Halle	Kto. 69 81 922 01	(BLZ 860 700 24)	IBAN DE54860700240698192201	BIC DEUTDEDB860
HypoVereinsbank Halle	Kto. 42 37 005	(BLZ 800 200 86)	IBAN DE73800200860004237005	BIC HYVEDEMM440
Postbank München	Kto. 361254-802	(BLZ 700 100 80)	IBAN DE09700100800361254802	BIC PBNKDEFF

USt-IdNr. DE158863189

\*Fremdgeldanderkonto

In allen Fällen hatten den Verbände Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, die derzeit bei dem Bundesverwaltungsgericht anhängig und noch nicht entschieden sind. Die zugrunde liegenden Urteile sind demnach noch nicht rechtskräftig.  
Mit Entscheidungen wird **in den nächsten Monaten** gerechnet.

### **Stand Bundesverfassungsbeschwerde**

Auf schriftliche Nachfrage hat das Bundesverfassungsgericht zu der dort seit 2015 anhängigen Verfassungsbeschwerde gegen Altanschießerbeiträge unter dem 05.11.2019 mitgeteilt, das Verfahren stehe zur Bearbeitung an, es sei jedoch derzeit nicht absehbar, wann mit einer Entscheidung gerechnet werden könne.  
Insoweit muss also weiter **Geduld** geübt werden.

### **neues Urteil des OVG LSA**

In einem neuen Urteil vom 20.08.2019 - 4 L 134/17 - hat das OVG LSA die Grundsatzfrage entschieden, dass bei einer räumlichen **Veränderung der öffentlichen Einrichtung** zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die betroffenen Grundstückseigentümer jeweils eine **neue sachliche Beitragspflicht** entstehe.  
Als Beispiele werden genannt:

"Gemeindezusammenlegung, Eingemeindung [z.B. Zorbau], Zweckverbandsgründung, Zweckverbandsbeitritt, Zweckverbandsfusion, Eingliederung eines kleineren in einen größeren Zweckverband".

Damit steht es im Ermessen eines jeden Verbandes, zu Lasten der Bürger neue Beitragspflichten entstehen zu lassen, wenn Geld benötigt wird. Der Widerspruch gegen den von dem Bundesverfassungsgericht herausgearbeiteten Grundsatz der Belastungsgleichheit und -vorhersehbarkeit ist mit den Händen zu greifen.  
Wie bereits früher in dieser Sache angesprochen, soll das Verfahren - auch mit der bereits zugesagten Unterstützung der Bürgerinitiativen - bis zum Bundesverfassungsgericht geführt werden. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist bereits eingelegt.

Die wesentlichen Entwicklungen aus der letzten Zeit sind angesprochen. Die gesetzten Ziele sind, wenn auch hauptsächlich in dem Betrieb der laufenden Gerichtsverfahren, weiter verfolgt worden, ohne dass bisher ein Abschluss abzusehen ist. Es gilt, weiter dabei zu bleiben, um die eingeleiteten Gerichtsverfahren zu einem hoffentlich guten Ende zu führen und die künftigen Maßnahmen der Verbände nach Aufhebung der Beitragserhebungspflicht genauestens zu kontrollieren.

Mit freundlichen Grüßen



Thies

Rechtsanwalt und  
vereidigter Buchprüfer